

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2013 / V 00250	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL,BOA,DEZ1,DEZ2,DEZ3,DEZ4,PL,RPA,SBA, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU-Umwelt - Sto, Sk	19.11.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen" - Achte Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.01.2014				
Anlage: [1] Das Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen ab 1. Januar 2014 im Vergleich zu den Förderrichtlinien 2012 und 2010 [2] Entwurf 9. Fassung, Januar 2014 der Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Dr. Tillmann Stottele - 30 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit	28.11.2013	Entscheidung	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR, 22.03.2010, DS 2010 / V 00027, Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ – Fortschreibung der Förderrichtlinien abgestimmt auf die neue EnEV 2009 zum 1.Mai 2010 GR, 12.12.2011, DS 2011 / V 00255, Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ – siebte Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.01.2012 GR, 18.03.2013, DS 2013 / V 00045, Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen – Zwischenbilanz Mai 1998 bis Dezember 2012 AUN, 04.07.2013, DS 2013 / V 00153, Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ – achte Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.01.2014
--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten im HH 2014/2015:		
	Sachkosten 2014	Betrag:	125.800 EUR
	Sachkosten 2015	Betrag:	126.800 EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

- Städt. Haushalt VWH VMH
HSt.: 1.6220.5880.000 Öffentlichkeitsarbeit – Energieberatung
HSt.: 1.6220.7180.000 Zuschüsse für Energieberatung
HSt.: 2.6220.9882.000-0008 Investitionszuschüsse für Energiesparmaßnahmen
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH

Zur Verfügung stehende Mittel 2012/2013

(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):

VWH	Betrag	5.000 EUR
VMH	Betrag	120.000 EUR

Noch bereitzustellen im HH 2014/2015:

(Planansatz pro Jahr)

VWH 2014	Betrag	5.800 EUR
VMH 2014	Betrag	120.000 EUR
VWH 2015	Betrag	6.800 EUR
VMH 2015	Betrag	120.000 EUR

Beschlussantrag:

1. Der achten Fortschreibung der städtischen Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ zum 1. Januar 2014 wird, wie von der Stadtverwaltung vorgeschlagen und mit dem Stadtwerk am See abgestimmt, zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, während der Geltungsdauer der Richtlinie Bewilligungsentscheidungen zu treffen, die geringfügig von den Förderkriterien abweichen, wenn dies die Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben und technischer Standards erfordert. Grundsätzliche oder weitreichende Änderungen sind auch weiterhin vom Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit in Form einer Fortschreibung der Richtlinie zu genehmigen.

Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen"

- Achte Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.01.2014

1. Anlass der Vorlage

Am 12. Dezember 2011 hat der Gemeinderat die 1998 erstmals erlassene Förderrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zum siebten Mal fortgeschrieben (SV 2011 / V 00255).

Am 18. März 2013 hat das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt dem Gemeinderat eine Bilanz des Förderprogramms über seine inzwischen 15-jährige Laufzeit präsentiert und angekündigt, die Richtlinien zum 1. Januar 2014 erneut fortzuschreiben (SV 2013 / V 00045). Das Hauptaugenmerk der Überarbeitung sollte auf die Überprüfung der Förderkriterien im Bereich Wärmedämmung und erneuerbare Energien geworfen sowie überlegt werden, ob und in welcher Weise künftig die Elektromobilität in die Förderung aufgenommen werden kann, nachdem das T-City-Folgeprojekt „Vernetzte Mobilität“ für die Jahre 2013 und 2014 genehmigt worden war.

Am 4. Juli 2013 wurde dem AUN ein erster Vorschlag für die 9. Richtlinienfassung zum 1. Januar 2014 unterbreitet. Auf die in SV 2013 / V00153 gegebenen Erläuterungen wird verwiesen.

Der Ausschuss hat nach der Beantwortung von Fragen dem Beschlussantrag mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, nochmals Kontakt mit dem Stadtwerk am See bezüglich der Förderung für Elektroautos aufzunehmen.
2. Die Förderung für Elektroautos soll nur dann möglich sein, wenn diese mit „grünem Strom“ betrieben werden.
3. Eine Erreichung des geforderten U-Wertes soll nicht nur über die zusätzliche Dämmung möglich sein, sondern auch unter Anrechnung der bereits vorhandenen Wandstärken und Dämmungswerte, wenn eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder eines fachkundigen Architekten vorgelegt wird.

2. Erläuterung der 8. Fortschreibung der städtischen Förderrichtlinie

Anlage 1 enthält die **tabellarische Übersicht** der zum 1. Januar 2014 fortgeschriebenen Fördersätze und -kriterien im Vergleich zu den Richtlinienfassungen 2012 und 2010.

In Anlage 2 finden Sie die **Druckvorlage** für die Richtlinie, die bis Jahresende 2013 bei allen einschlägigen Auslagestellen und Multiplikatoren vorliegen soll sowie im Internet veröffentlicht wird.

Nachstehend erläutert werden nur die Änderungen der Richtlinie, die in der Sitzung des AUN vom 4. Juli 2013 Gegenstand der Diskussion oder von Prüfaufträgen waren.

Die Stadtverwaltung ist am 14. Oktober 2013 unter Leitung von Erstem Bürgermeister Dr. Stefan Köhler mit Vertretern des Stadtwerks am See zusammen gekommen, um u.a. die Förderrichtlinie abzustimmen. Im Ergebnis ist fest zu halten:

Förderung der Elektromobilität

Das SWSee begrüßt die vorgesehene Förderung der Mietgebühren/Leasingraten für die Akkus von Elektroautos, die auf Halter in Friedrichshafen zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Elektroautos mit Ökostrom oder Eigenstrom (siehe nächsten Abschnitt) betrieben werden.

Das SWSee sieht diese Maßnahme als gute Ergänzung ihrer Förderung von Pedelecs, E-Bikes und Elektrorollern und als konsequente Flankierung des Großprojektes „Dreifach vernetzte Mobilität“, um die Nachfrage nach den im Stadtgebiet angebotenen Ladesäulen zu erhöhen. Die derzeit bestehende Förderung von Twizies (Elektroauto von Renault) durch das SWSee läuft Ende 2013 aus.

Förderung der Eigenstrom-Versorgung

Die Nutzung selbst erzeugten Stroms wird auch für Privathaushalte und andere „Kleinverbraucher“ immer mehr an Bedeutung gewinnen. Das SWSee hält die Förderung der Eigenstrom-Nutzung aus bestehenden oder neu installierten Photovoltaik-Anlagen für absolut sinnvoll. Nachdem die künftige Einspeisevergütung für Solarstrom noch gänzlich offen ist, bietet sich Betreibern kleiner PV-Anlagen damit eine sinnvolle Alternative.

Die Förderung der Stadt wird sich auf einen Zuschuss zu intelligenten Akkus als Speicher von Solarstrom beschränken. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % des erzeugten Stroms selbst genutzt werden.

Anrechnung vorhandener Bauteile bei der Berechnung der Dämmwerte im Altbau

Der Vorschlag, die vorhandenen Bauteile bei der Berechnung der Dämmwerte zu berücksichtigen entspricht den Förderbedingungen der KfW.

Maßgebend für eine städtische Förderung zusätzlich zur staatlichen Förderung war bislang jedoch immer, **höhere Anforderungen als die KfW** zu stellen. Zuerst sollten von den Wohnungseigentümern Zuschussmittel aus Fördertöpfen von Bund und Land in Anspruch genommen werden, bevor die Stadt Zuschüsse aus ihrem Haushalt gewährt.

Für städtische Zuschüsse müssen demnach niedrigere U-Werte als bei der KfW oder alternativ 2 cm zusätzliche Standarddämmung im Vergleich zur KfW gefordert werden (je nach Dämmmaterial sind auch geringere Materialdicken möglich). Sollte der Antragsteller die vorhandenen Baumaterialien wie bei der KfW mit angerechnet bekommen, müsste er der Stadt wie bei der KfW einen Nachweis (z.B. in Form eines einfachen Gutachtens) vorlegen, der belegt, dass die strengeren U-Werte des städtischen Programms eingehalten werden.

Allerdings sollten **Antrags- und Bewilligungsverfahren für Antragsteller wie Stadtverwaltung so einfach wie möglich** sein. Wenn nur die zusätzliche Dämmung zur Erfüllung des U-Werts berücksichtigt wird (ohne die vorhandene Dämmung des Gebäudes ist dies automatisch besser als die KfW-Kriterien), werden keine Energieberechnungen von Gutachtern für das städtische Programm benötigt.

Dies soll nachstehend anhand konkreter Zahlen erläutert werden:

Der städtischerseits geforderte U-Wert von 0,15 ist beim Dach etwas geringer als der U-Wert der KfW von 0,14; bei der Außenwanddämmung verlangt die Stadt mit 0,20 den gleichen U-Wert wie die KfW. Allerdings gelten die städtischerseits geforderten U-Werte nur für die neu eingebaute Dämmung, während die KfW zur Erreichung ihrer U-Werte die vorhandenen Baumaterialien mit einrechnen lässt. Rechnet man zu den städtischerseits geforderten U-Werten die vorhandenen Baumaterialien hinzu, ist die Dämmwirkung in jedem Fall besser als nach den KfW-Vorgaben.

Nach erneuter eingehender Prüfung ist das BSU deshalb in enger Abstimmung mit der Energieagentur Bodenseekreis zu dem Ergebnis gekommen, dass **die bisherige Praxis, nur die zusätzliche Dämmung zu bezuschussen, die einfachste und beste Lösung darstellt.**

Wer nur die von der KfW geforderten U-Werte (unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Dämmung) erfüllen möchte, kann allein die KfW-Fördergelder abrufen und auf Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt verzichten.

4. Handhabung der Richtlinie

Zweck der Richtlinien-Fortschreibung ist, diese den veränderten gesetzlichen Vorgaben und technischen Standards anzupassen. Dies geschieht in der Regel alle zwei Jahre. Referenzrahmen ist dabei vor allem das KfW-Förderprogramm der Bundesregierung.

Die vergangenen 15 Jahre städtischer Förderung haben gezeigt, dass es während der Geltungsdauer der städtischen Richtlinie immer wieder zu Veränderungen des Referenzrahmens kommt, die geringfügige Anpassungen der städtischen Förderkriterien nahelegen.

Die bewilligende Stelle hat in diesen Fällen von der Möglichkeit einer „Ausnahme-Entscheidung“ Gebrauch zu machen. Sinnvoll wäre jedoch, für solche Fälle eine Verfahrensregel in Kenntnis des beschließenden Gemeinderatsgremiums festzulegen.

Beispiel:

Seit Januar 2012 werden Fenster nur noch in Verbindung mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert. Gefördert werden Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad größer als 85 %.

Ende 2011, als die Förderbedingungen für 2012 fortgeschrieben wurden, waren hauptsächlich Lüftungsanlagen der Firma Inverter auf dem Markt. Vorteil dieser Geräte ist, dass sie eine hohe Wärmerückgewinnung haben. Seitens des Herstellers wird ihnen ein Rückgewinnungsgrad von größer als 85 % bescheinigt. Nachteil ist aber, dass sie nicht regelbar sind und dadurch meist immer eingeschaltet sind, was Wärmeverlust und dauerhaften Stromverbrauch im Betrieb zur Folge hat.

Durch die Entwicklung von verbesserten Regelungstechniken ist der Wärmerückgewinnungsgrad nicht mehr alleiniger Qualitätsaspekt dezentraler Lüftungsanlagen. Die heutigen Geräte werden über einen Luftqualitätssensor angesteuert, der nur einschaltet, wenn die Luftfeuchtigkeit und der CO₂-Gehalt zu hoch werden. Vorteil ist, dass weniger Strom für den Betrieb verbraucht wird und weniger Wärmeverlust durch den Luftaustausch stattfindet. Der Wärmerückgewinnungsgrad dieser Geräte liegt mit 65 bis 75 % jedoch niedriger.

Maßgeblich für die energetische Effizienz einer Lüftungsanlage sind allerdings Wärmerückgewinnungsgrad und Eigenstromverbrauch. Hier schneiden die heute von Handwerk und Energieberatung empfohlenen Geräte sehr positiv ab, auch wenn der reine Wärmerückgewinnungsgrad unter 85 % liegt.

Das BSU-AUN fördert deshalb im Einvernehmen mit der Energieagentur Bodenseekreis und einschlägigen Fensterbaubetrieben ab 2013 auch dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung unter 85 %, vorausgesetzt sie verfügen über die oben beschriebene Luftqualitätssensorik.

Die Stadtverwaltung sollte deshalb die verbriefte Möglichkeit erhalten, während der Geltungsdauer der Richtlinie Bewilligungsentscheidungen zu treffen, die geringfügig von den Förderkriterien abweichen, wenn dies die Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben und technischer Standards erfordert. Grundsätzliche oder weitreichende Änderungen sind auch weiterhin vom Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit in Form einer Fortschreibung der Richtlinie zu genehmigen.